Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stahl Chemicals Germany GmbH betreibt an ihrem Standort in der Ernst-Mey-Straße 23, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Flurstück Nr. 685, 685/1, 689, 689/1, 690, 690/1 ein Versandlager. Für das Versandlager liegt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Esslingen vom 21.10.2008 für die Lagerung von insgesamt 2.700 t Roh- und Gefahrstoffen auf 5.500 Palettenstellplätzen sowie eine Änderungsgenehmigung vom 31.08.2020 des Regierungspräsidiums Stuttgart vor. Das Versandlager wird im Dreischichtbetrieb von montags 06.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr betrieben (siehe Anzeigebescheid vom 27.10.2022).

Da die Produktionskapazitäten in dem nahegelegenen Hauptwerk in der Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen erhöht wurden, u. a. durch neue Reaktionskessel sowie Einführung eines Dreischichtbetriebs, müssen auch die Lagerkapazitäten für die in der Produktion benötigten Rohstoffe sowie für die hergestellten Produkte erhöht werden. Bislang ist die Lagerung von Fertigmaterialien teilweise an externe Firmen ausgelagert. Dies führt zu einem erhöhten Versand- und Transportaufwand, so dass beantragt wurde, die Lagerkapazitäten im Versandlager zu erhöhen. Zukünftig soll eine größere Menge von Stoffen, die in keine Gefahrenkategorien des Anhangs I der 12. BlmSchV einzustufen sind, zusätzlich gelagert werden. Außerdem sollen zukünftig auch im Lagerabschnitt BA 9 Stoffe der Gefahrenkategorie E1 und E2 nach Anhang I der Störfallverordnung gelagert werden. Die Gesamtmenge an Stoffen mit der Gefahrenkategorie E1 und E2 im Gesamtlager wird nicht geändert, es erfolgt lediglich eine Flexibilisierung.

Daher beantragte die Stahl Chemicals Germany GmbH am 22.06.2022 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG. Ergänzt wird dieser Antrag durch zwei E-Mails vom 05.07.2022.

Die Gesamtlagermengen für die einzelnen Gefahrenkategorien laut Anhang I der 12. BImSchV ändern sich.

In den einzelnen Brandabschnitten werden zukünftig folgende Maximalmengen gelagert:

Brandabschnitt	Maximale La-	Lagerklassen nach TRGS	Gefahrenkategorien
(BA)	germenge (kg)	510	nach 12. BlmSchV
BA 1	290.000	8A, 8B, 10, 11,12,13	E1, E2
BA 2	70.000	6.1B, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11,	H1, H2, H3, E1, E2
		12, 13	
BA 3	210.000	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	E1, E2
BA 4	450.000	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	E1, E2
BA 5	290.000	3, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	P5c, E1, E2
BA 6	300.000	3, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	P5c, E1, E2
BA 7	210.000	3, 6.1A, 6.1 C, 8A, 8B, 10,	H1, H2, H3, P5c,
		11, 12, 13	E1, E2
BA 8	140.000	3, 6.1A, 6.1 C, 8A, 8B, 10,	H1, H2, H3, P5c,
		11, 12, 13	E1, E2
BA 9	2.240.000	10, 11, 12, 13	E1, E2
Summe	4.200.000		

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Versandlager der Stahl Chemicals Germany GmbH liegt auf einer gewerblich genutzten Fläche der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Von der Änderung sind die Flurstücke 658, 685/1, 689, 689/1, 690 und 690/1 betroffen. Die nähere Umgebung des Versandlagers ist durch Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In nördlicher Richtung grenzt das Werksgelände der Firma Bosch Power Tools GmbH an, in westlicher Richtung die Firma Ferdinand Gross GmbH & Co. KG mit einem Lager für Schrauben und anderer Verbindungstechnik, im Süden das Lager der Kühne + Nagel AG, im Osten liegt freie Ackerfläche.

Das Betriebsgelände des Versandlagers wird im Norden durch die Daimlerstraße und im Süden durch die Ernst-Mey-Straße begrenzt. In der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotope. Ebenso befinden sich kei-

ne in amtlichen Listen verzeichneten Denkmäler oder Bereiche von archäologischer Bedeutung auf dem Grundstück oder in dessen näheren Umfeld.

Da lediglich die Lagermengen erhöht werden und keine baulichen Änderungen an dem Versandlager geplant sind, kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung der freien Landschaft oder Waldflächen. Ferner werden auch keine weiteren Flächen im Freiraum im Sinne des § 2 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Anspruch genommen oder versiegelt.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Da es zu keinen Änderungen der Zahl der LKW-Anlieferungen kommt, ist weiterhin durch das schalltechnische Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.12.2019 der Nachweis erbracht, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der beantragten passiven Lagerung ohne Um- oder Abfüllvorgänge auch nicht zu erwarten. Von den im Lager verwendeten Elektro-Flurförderzeugen gehen keine Emissionen aus. Die Raumlüftung sorgt für ausreichende Frischluft. Durch die Lagerung der Rohstoffe verändern sich die bisherigen Lüftungs- und Emissionsgegebenheiten nicht.

Die geringen durch die Nutzung der Halle anfallenden Abfälle unterscheiden sich nicht von den bereits bisher anfallenden Abfällen und werden ebenso wie bisher entweder direkt über einen Entsorger oder über den Produktionsstandort in der Benzstraße 11 in 70771 Leinfelden-Echterdingen einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

gez.: Sidney Hebisch

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.07.2022